

Dipl. – Ing. M. Petras / Landschaft-Park-Garten
Hauptstraße 42
03116 Drebkau

vorab per email an: m.petras@landschaftsprojektierung.com

Bearb.: Aline Jänicke
Gesch.-Z.: 110-41-802010001/2025-
085/001- 4052LF
Telefon: +49 3342 4266-4113
Fax: +49 3342 4266-4113
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: Aline.Jaenicke@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 14.05.2025

Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 07/1/23 „Camping- und Freizeitanlage am Hindenberger See“ der Stadt Lübbenau/Spreewald (Stand: Februar 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 07/1/23 „Camping- und Freizeitanlage am Hindenberger See“ der Stadt Lübbenau/Spreewald (Stand: Februar 2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 07/1/23 „Camping- und Freizeitanlage am Hindenberger See“ der Stadt Lübbenau/Spreewald (Stand: Februar 2025).

Begründung:

Das Planungsvorhaben liegt bei Lübbenau/Spreewald, im Landkreis Oberspreewald-Lausitz des Bundeslandes Brandenburg.

Der nächstgelegene Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) „Spreewaldklinik Lübben“ mit einer Genehmigung nach § 6 LuftVG, befindet sich ca. 9,6 km nördlich des Planungsvorhabens. Im näheren Umkreis befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Landes Brandenburg.

Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – „Sondergebiete die der Erholung dienen mit der Zweckbestimmung: Empfang und Freizeit, Campingplatz, Ferienhausgebiet und Dauercampingplatz“ - noch die zum Maß der baulichen Nutzung - maximale Zahl der Vollgeschosse: 2 (II) - sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.

Das Plangebiet liegt ebenfalls außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 07/1/23 „Camping- und Freizeitanlage am Hindenberger See“ der Stadt Lübbenau/Spreewald (Stand: Februar 2025).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jänicke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
